

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0387/2013
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	09.10.2013	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	10.10.2013	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.10.2013	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung der "Richtlinien zur Förderung der Spielgruppen"

Beschlussvorschlag:

Den Änderungen der „Richtlinien zur Förderung der Spielgruppen“ wird zugestimmt.
Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.08.2013 in Kraft.

Sachdarstellung / Begründung:

Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 18.06.2013

In seiner Sitzung am 18.06.2013 fasste der Jugendhilfeausschuss unter dem Tagesordnungspunkt „Neu-Konzeption der Spielgruppen“ (Drucksachen-Nr. 0271/2013) folgenden Beschluss:

1. Die Spielgruppen sollen in der beschriebenen Form weiter entwickelt werden.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die „Richtlinien zur Förderung der Spielgruppen“ entsprechend anzupassen.

Die Spielgruppen sollen wie folgt konzeptionell weiterentwickelt werden:

Spielgruppen sind ein wichtiges pädagogisches Angebot, allerdings mit einem geringeren zeitlichen Umfang als das der Kindertagesstätten oder der Kindertagespflege. Sie sind Bestandteil der bedarfsge-rechten und differenzierten Betreuungslandschaft in Bergisch Gladbach.

1. Gemäß den Rückmeldungen der Träger und Leitungen von Spielgruppen wünschen sich Eltern längere und häufigere Möglichkeiten der Betreuung, als das die bisherigen Richtlinien (zwei- bis dreimal die Woche drei Stunden) zulassen. Daher soll eine Stundenerweiterung in der Spielgruppe angestrebt werden. Laut der Orientierungshilfe des Landschaftsverbands Rheinland sind 15 Stunden wöchentlich möglich. Spielgruppen sind Einrichtungen nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII; jedoch keine Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) NRW.

Damit Eltern, die gerne mehr als die bisherigen sechs bis neun Stunden Betreuung wünschen, auch weiterhin die Spielgruppe nutzen, werden die Spielgruppenzeiten erweitert auf bis zu fünf Tage in der Woche à 3-4 Stunden, max. 15 Stunden die Woche. Diese Erweiterung muss nicht auf alle Gruppen ausgedehnt werden, sondern kann je nach Bedarf der Eltern, nach Rücksprache mit dem Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach eine weitere Option für den Träger darstellen. Siehe Ziffer 1.2 Abs. 1.

Voraussichtliche Mehrkosten gem. Drucksachen-Nr. 0271/2013: 24.365 €.

2. Erhöhung der Pauschalen: Seit 2002 hat sich der Index für Lebenshaltung um 19,6 % erhöht. Bei Anwendung der Regelung aus dem KiBiz (1,5 % Steigerung jährlich) ergibt sich bis 2013 eine Erhöhung um 17,9 %. Unter Berücksichtigung der städt. Haushaltssituation und unter Abwägung des Index für Lebenshaltung ist eine ca. 10 % -ige Erhöhung und zukünftig eine jährliche analoge Anwendung der Regelung im KiBiz bzw. im jeweiligen Kindertagesstätten-gesetz, zz. 1,5 %, notwendig. Siehe Ziffer 2.3 Abs. 1 bis 8.

Voraussichtliche Mehrkosten gem. Drucksachen-Nr. 0271/2013: 23.885 €.

3. Um sicher zu stellen, dass Eltern nicht wegen des preiswerteren Angebotes einen Krippenplatz oder einen Platz in der Kindertagespflege für ihr Kind wählen, obwohl sie eigentlich „nur“ einen Spielgruppenplatz wünschen, ist bei den Elternbeiträgen eine Regelung aufzunehmen, die sicher stellt, dass Eltern in der Spielgruppe nicht mehr bezahlen als für einen vergleichbaren Platz in der Kindertagespflege (bzw. in der Kindertagesstätte, obwohl es dort keinen 15 Stunden-Platz gibt). Daher wird der Elternbeitrag, der über dem analogen Elternbeitrag für Kindertagespflege (bzw. einem Kindergartenplatz) liegt, vom Jugendamt übernommen. Siehe Ziffer 2.7 Abs. 4.

Voraussichtliche Mehrkosten gem. Drucksachen-Nr. 0271/2013: 34.805 €.

4. In der Vergangenheit hat der Begriff „Spielgruppe“ immer wieder zu Verwirrung geführt, da nicht eindeutig war, ob es sich dabei um die Spielgruppen-Einrichtung oder eine Gruppe dieser Spielgruppen-Einrichtung handelt. Dies ist vor allem dann von Bedeutung, wenn es um die Förderung von Pauschalen für die Spielgruppe geht (Standort oder einzelne Gruppe?). Daher wurde für den Standort „Spielgruppen-Einrichtung“ und für die einzelne Gruppe „Spielgruppe“ als Begriff gewählt.
5. Die im Merkblatt zu den Richtlinien – Stand September 2009 – ergänzten Punkte bzgl. der Belegung der Spielgruppen wurden in die Richtlinien integriert (siehe Anlage 1). Zur größeren Flexibilität der Träger und zur Sicherheit der richtliniengemäßen Förderung wurden Abfragen zur Belegung an drei Stichtagen eingeführt. Zum 1. August eines Spielgruppenjahres müssen mindestens fünf Kinder aufgenommen werden. Zum 1. November müssen mindestens acht Kinder aufgenommen sein, wobei erwartet wird, dass auch im Jahresdurchschnitt eine Belegung mit acht Kindern erreicht wird. Dies wird mit dem Verwendungsnachweis geprüft. Siehe Ziffer 1.2 Abs. 2 und 2.8 Abs. 1 und 3.
6. Wenn die Bedingungen und Auflagen der Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes erfüllt sind und die Spielgruppe zwei feste Betreuungspersonen (davon eine sozialpädagogische Fachkraft) nachweist, besteht die Möglichkeit, dass Kinder im Ausnahmefall ab dem 22. Mon. betreut werden können. [Darüber entscheidet das Jugendamt nach Absprache mit dem Träger. Dies soll nicht Bestandteil der Richtlinien sein, sondern im Ausnahmefall von der Verwaltung des Jugendamtes entschieden werden können.]

Voraussichtliche Mehrkosten für die Weiterentwicklung gem. Ziffer 1 bis 3 gem. Drucksachen-Nr. 0271/2013: 83.055 € p. a..

Finanzierung der Mehrkosten

Die Finanzierung der Mehrkosten erfolgt über bisher nicht veranschlagte Mittel aus dem Belastungsausgleichsgesetz (BAG). Im Rahmen des Belastungsausgleichsgesetzes erhält die Stadt Bergisch Gladbach zur Deckung der Aufwendungen für die Betreuung der Unter-Dreijährigen gut 1,5 Mio. € zusätzlich, die nicht im Haushalt 2013 veranschlagt waren. Auch in den Folgejahren erhöht sich der Landeszuschuss zur Deckung der Aufwendungen für die u3-Betreuung (2014 ca. 1,9 Mio. €). Diese Mittel waren bisher in der Finanzplanung für die Folgejahre nicht vorgesehen.

Die Richtlinien sind wie folgt zu ändern:

Alt

Neu

Alt	Neu
<p>1. Begriffsbestimmung, Auftrag und Rahmenbedingungen</p> <p>1.1 Begriffsbestimmungen und Auftrag</p> <p>(1) Spielgruppen sind sozialpädagogische Spielgruppen, die Kindern im Alter von zwei Jahren bis zum Eintritt in den Kindergarten regelmäßigen Kontakt zu anderen Kindern ermöglichen und ihnen Erfahrungen in einer für sie überschaubaren altersgemischten Kindergruppe vermitteln.</p> <p>(2) Die Spielgruppe bedeutet für die Eltern eine</p>	<p>1. Begriffsbestimmung, Auftrag und Rahmenbedingungen</p> <p>1.1 Begriffsbestimmungen und Auftrag</p> <p>(1) <u>Spielgruppen-Einrichtungen mit ein oder mehreren Spielgruppen</u> sind sozialpädagogische Angebote, die Kindern im Alter von zwei Jahren bis zum Eintritt in den Kindergarten regelmäßigen Kontakt zu anderen Kindern ermöglichen und ihnen Erfahrungen in einer für sie überschaubaren altersgemischten Kindergruppe vermitteln.</p> <p>(2) Die Spielgruppe bedeutet für die Eltern eine</p>

wertvolle Einrichtung, um das soziale Netzwerk für Familien zu erweitern. Gleichzeitig ermöglicht das sozialpädagogische Betreuungsangebot der Spielgruppe den Eltern eine stundenweise Entlastung in ihrer Familientätigkeit.

(3) Die aktive Mitbeteiligung der Eltern an der pädagogischen Konzeption und der regelmäßigen Betreuung der Kinder ist Teil der Spielgruppe. Das Betreuungsangebot zeichnet sich sowohl durch Elternkompetenz als auch durch die Fachkompetenz der pädagogischen Fachkraft aus.

(4) Die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen im Stadtteil und Einrichtungen der Jugendhilfe ist erwünscht. Die Teilhabe am offenen Konzept innerhalb einer Kindertagesstätte kann ein Bestandteil des Spielgruppenkonzeptes sein.

1.2 Betreuungszeit und Gruppengröße

(1) Die Kinder einer Gruppe werden an zwei oder drei Tagen in der Woche für jeweils ca. drei Stunden betreut. Der Betreuungsumfang der Spielgruppe ist höher als der eines Eltern-Kind-Spielkreises, aber deutlich geringer als der einer Krippe oder eines Kindergartens.

(2) Zeitversetzt können in den Spielgruppenräumen verschiedene Gruppen mit einer Mindestgruppenstärke von acht, in der Regel zehn, aber höchstens zwölf angemeldeten Kindern angeboten werden. Die Platzzahl von acht bis zwölf bezieht sich nicht auf die durchschnittliche Besucherzahl, sondern auf die Zahl der angemeldeten Kinder; Beispiel: bei einer genehmigten Platzzahl von zehn Kindern kann mit acht Kindern begonnen werden, dann zehn Kinder betreut werden und am Schluss des Spielgruppenjahres zwölf Kinder, so dass im Durchschnitt des Jahres zehn Kinder betreut werden (Mittelwertkonzept) *. Wird im Einzelfall die Mindestgruppenstärke nicht erreicht, sind weitere Maßnahmen unverzüglich mit dem Jugendamt abzustimmen.

(3) Es handelt sich grundsätzlich um feste Gruppen. Der Besuch eines Kindes in mehr als einer Spielgruppe ist nicht förderungsfähig.

wertvolle ~~Spielgruppen-Einrichtung~~ Möglichkeit, das soziale Netzwerk für Familien zu erweitern. Gleichzeitig ermöglicht das sozialpädagogische Betreuungsangebot in der Spielgruppe den Eltern eine stundenweise Entlastung in ihrer Familientätigkeit.

(3) Die aktive Mitbeteiligung der Eltern an der pädagogischen Konzeption und der regelmäßigen Betreuung der Kinder ist Teil des Angebotes der Spielgruppe. Das Betreuungsangebot zeichnet sich sowohl durch Elternkompetenz als auch durch die Fachkompetenz der sozialpädagogischen Fachkraft aus.

(4) Die Zusammenarbeit mit anderen Spielgruppen-Einrichtungen im Stadtteil und Einrichtungen der Jugendhilfe ist erwünscht. Die Teilhabe am offenen Konzept innerhalb einer Kindertagesstätte kann ein Bestandteil des Spielgruppenkonzeptes sein.

1.2 Betreuungszeit und Gruppengröße

(1) Die Kinder einer Gruppe werden an ~~zwei oder drei Tagen~~ bis zu fünf Tagen in der Woche für jeweils ~~3 Stunden~~ ca. 3-4 Stunden, max. 15 Stunden die Woche, betreut. Der Betreuungsumfang in der Spielgruppe ist höher als der eines Eltern-Kind-Spielkreises, aber deutlich geringer als der einer Krippe oder eines Kindergartens.

(2) Zeitversetzt können in den Einrichtungsräumen verschiedene Spielgruppen mit einer Mindestgruppenstärke von acht, aber höchstens ~~zwölf~~ zehn angemeldeten Kindern angeboten werden. Zu Beginn eines Spielgruppenjahres ab August bis spätestens Oktober müssen mindestens fünf Kinder angemeldet sein. Die Platzzahl Mindestgruppenstärke ~~von acht bis zwölf~~ bezieht sich nicht auf die durchschnittliche Besucherzahl, sondern auf die Zahl der angemeldeten Kinder; Beispiel: bei einer genehmigten Platzzahl von zehn Kindern kann mit ~~acht~~ fünf Kindern (im August) begonnen werden, dann ~~zehn~~ acht Kinder (im November) betreut werden und am Schluss des Spielgruppenjahres ~~zwölf~~ zehn Kinder, so dass im Durchschnitt des Jahres ~~zehn~~ acht Kinder betreut werden (Mittelwertkonzept)*. Wird im Einzelfall die Mindestgruppenstärke nicht erreicht, sind weitere Maßnahmen unverzüglich mit dem Jugendamt abzustimmen.

(3) Es Bei den Spielgruppen handelt sich grundsätzlich um feste Gruppen. Der Besuch eines Kindes in mehr als einer Spielgruppe ist nicht

<hr/> <p><i>* Durch den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ist der Anteil der dreijährigen Kinder in den Spielgruppen stark zurückgegangen, so dass die Spielgruppen überwiegend nur noch von zweijährigen Kindern besucht werden. In Abstimmung mit dem Landesjugendamt sollen deshalb die Spielgruppen zukünftig im Jahresdurchschnitt nur noch von neun Kindern besucht werden. Lediglich in den Spielgruppen, in denen auf den Elterndienst verzichtet wird und statt dessen zwei feste Betreuungskräfte tätig sind, sollen weiterhin im Jahresdurchschnitt zehn Kinder die Spielgruppe besuchen können (am 10.06.2008 wurde der Jugendhilfeausschuss über diese Neuregelung unterrichtet).</i></p> <p>1.3 Personal</p> <p>(1) Der Träger stellt für jede Gruppe der Spielgruppe eine Leitung, die als kontinuierliche Bezugsperson für alle Kinder und Eltern da ist.</p> <p>(2) Die Spielgruppenleitung soll über mehrjährige Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern verfügen und in der Regel eine sozialpädagogische Ausbildung (Erzieher / Erzieherin, Sozialpädagogin / Sozialpädagogin) absolviert haben.</p> <p>(3) Die Spielgruppenleitung soll regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen.</p> <p>(4) Die Arbeitszeit der Spielgruppenleitung ist so zu bemessen, dass ein Viertel der Gesamtarbeitszeit als Verfügungszeit (insbesondere zur Vor- und Nachbereitung sowie für Elternarbeit verwandt wird, (täglich 3 Std. Kinderbetreuung, 1 Std. Vor- und Nachbereitungszeit).</p> <p>(5) In jeder Gruppe arbeitet zusätzlich im Wechsel ehrenamtlich eine Mutter bzw. ein Vater mit.</p> <p>(6) Abweichungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch das Jugendamt zulässig.</p> <p>1.4 Raumangebot</p>	<p>förderungsfähig.</p> <hr/> <p><i>* Durch den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ist der Anteil der dreijährigen Kinder in den Spielgruppen stark zurückgegangen, so dass die Spielgruppen überwiegend nur noch von zweijährigen Kindern besucht werden. In Abstimmung mit dem Landesjugendamt sollen deshalb die Spielgruppen zukünftig im Jahresdurchschnitt nur noch von neun Kindern besucht werden. Lediglich in den Spielgruppen, in denen auf den Elterndienst verzichtet wird und statt dessen zwei feste Betreuungskräfte tätig sind, sollen weiterhin im Jahresdurchschnitt zehn Kinder die Spielgruppen besuchen können (am 10.06.2008 wurde der Jugendhilfeausschuss über diese Neuregelung unterrichtet).</i></p> <p>1.3 Personal</p> <p>(1) Der Träger stellt für jede <u>Spielgruppe</u> der <u>Spielgruppen</u> <u>Einrichtung</u> eine Leitung, die als kontinuierliche Bezugsperson für alle Kinder und Eltern da ist.</p> <p>(2) Die Spielgruppenleitung soll über mehrjährige Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern verfügen und in der Regel eine sozialpädagogische Ausbildung (Erzieher / Erzieherin, Sozialpädagogin / Sozialpädagogin) absolviert haben.</p> <p>(3) Die Spielgruppenleitung soll regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen.</p> <p>(4) Die Arbeitszeit der Spielgruppenleitung ist so zu bemessen, dass ein Viertel der Gesamtarbeitszeit als Verfügungszeit (insbesondere zur Vor- und Nachbereitung sowie für Elternarbeit verwandt wird, (<u>z. B.</u> täglich 3 Std. Kinderbetreuung \pm 1 Std. Vor- und Nachbereitungszeit = <u>4 Std. Arbeitszeit</u>).</p> <p>(5) In jeder Gruppe arbeitet zusätzlich im Wechsel <u>in der Regel</u> ehrenamtlich eine Mutter bzw. ein Vater mit.</p> <p>(6) Abweichungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach, nachfolgend Jugendamt genannt, zulässig.</p> <p>1.4 Raumangebot</p>
---	--

(1) Jede Spielgruppe benötigt ein ausreichendes Raumangebot, das während der Betreuung der Kinder allein für diesen Zweck zur Verfügung steht. Eine Mehrfachnutzung z.B. für Eltern- oder Jugendarbeit ist zulässig.

(2) Jede Spielgruppe soll ein Außengelände in direkter Nähe zur Verfügung haben.

(3) Neben der ausreichenden Spiel- und Bewegungsfläche muss eine kindgerechte Ausstattung (Möbel, Spiele, Geräte) bereitgestellt werden.

(4) Als Raumprogramm für die Spielgruppe ist neben dem Gruppenraum ein in der Nähe liegender Sanitärbereich notwendig. Außerdem ist eine Küchennutzung sinnvoll.

(5) Ein Telefonanschluss ist in unmittelbarer Nähe zum Gruppenraum sicherzustellen.

1.5 Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

(1) Neue Einrichtungen sowie die Ausweitung der Arbeit in den bestehenden Spielgruppen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Jugendamtes und sind deshalb im Planungsstadium mit dem Jugendamt der Stadt abzustimmen.

(2) Das Jugendamt der Stadt bietet den Antragstellern beratende Hilfe beim Aufbau von Spielgruppen an und führt in Zusammenarbeit mit den Trägern der Spielgruppen träger-übergreifende Fortbildungsveranstaltungen durch.

(3) Abzustimmen sind insbesondere auch Fragen der Grundausstattung bzw. der Ersatzbeschaffungen, die gefördert werden sollen sowie alle evtl. Besonderheiten der Konzeption.

2. Finanzierung der Spielgruppen

2.1 Antragsvoraussetzungen für die städtische Förderung

(1) Träger von Spielgruppen können sein:

1. Zusammenschlüsse von Eltern, die die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe anstreben,
2. Vereine, die die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erfüllen,

(1) Jede Spielgruppen-Einrichtung benötigt ein ausreichendes Raumangebot, das während der Betreuung der Kinder allein für diesen Zweck zur Verfügung steht. Eine Mehrfachnutzung z.B. für Eltern- oder Jugendarbeit ist zulässig.

(2) Jede Spielgruppen-Einrichtung soll ein Außengelände in direkter Nähe zur Verfügung haben.

(3) Neben der ausreichenden Spiel- und Bewegungsfläche muss eine kindgerechte Ausstattung (Möbel, Spiele, Geräte) bereitgestellt werden.

(4) Als Raumprogramm für die Spielgruppen-Einrichtung ist neben dem Gruppenraum ein in der Nähe liegender Sanitärbereich notwendig. Außerdem ist eine Küchennutzung sinnvoll.

(5) Ein Telefonanschluss ist in unmittelbarer Nähe zum Gruppenraum sicherzustellen.

1.5 Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

(1) Neue Spielgruppen-Einrichtungen sowie die Ausweitung der Arbeit in den bestehenden Spielgruppen-Einrichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Jugendamtes und sind deshalb im Planungsstadium mit dem Jugendamt ~~der Stadt~~ abzustimmen.

(2) Das Jugendamt der Stadt bietet den Antragstellern beratende Hilfe beim Aufbau von Spielgruppen-Einrichtungen an und führt in Zusammenarbeit mit den Trägern der Spielgruppen-Einrichtungen trägerübergreifende Fortbildungsveranstaltungen durch.

(3) Abzustimmen sind insbesondere auch Fragen der Grundausstattung bzw. der Ersatzbeschaffungen, die gefördert werden sollen sowie alle evtl. Besonderheiten der Konzeption.

2. Finanzierung der Spielgruppen

2.1 Antragsvoraussetzungen für die städtische Förderung

(1) Träger von Einrichtungen können sein:

1. Zusammenschlüsse von Eltern, die die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe anstreben,
2. Vereine, die die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Ju-

<p>3. Träger, die gemäß § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sind. Der Träger muss bereit und in der Lage sein, bedarfsgerechte und geeignete Spielgruppen zu schaffen und zu betreiben.</p> <p>(2) Die Spielgruppen bedürfen für den Betrieb der Erlaubnis durch das Landesjugendamt (§ 45 (1) KJHG).</p> <p>(3) Die Eltern sind an den für den Betrieb der Spielgruppe wichtigen pädagogischen und finanziellen Entscheidungen zu beteiligen. Dabei sind weitgehende Formen der Elternmitwirkung anzustreben. (Beispiel: Wahl eines Gremiums, dem Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.)</p> <p>(4) Über die Vergabe der neu zu belegenden Plätze in der Spielgruppe soll Einvernehmen zwischen dem Träger, der Spielgruppenleitung und den Eltern bzw. Elternvertretern hergestellt werden. Die städt. Förderung erfolgt in der Erwartung, dass nur Kinder aus Bergisch Gladbach aufgenommen werden.</p> <p>(5) Für die Spielgruppe muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen. Die Kinder in Spielgruppen unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherung über die Landesunfallkasse.</p> <p>2.2 Anerkennungsfähige Personalkosten</p> <p>(1) Anerkennungsfähige Personalkosten sind die Aufwendungen für die Spielgruppenleiter / in. Die Eingruppierung richtet sich nach dem BAT oder vergleichbaren Vergütungsgrundlagen (insb. BAT-KF, AVR, KAVO).</p> <p>(2) Zu den Personalkosten zählen neben der Grundvergütung und dem Ortszuschlag auch der gesetzliche Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und zur betrieblichen Altersversorgung, evtl. entstehende Kosten für die Vertretung der Spielgruppenleiterinnen (hierbei ist Ziffer 2.3 zu</p>	<p>gendhilfe erfüllen,</p> <p>3. Träger, die gemäß § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) § 75 SGB VIII anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sind. Der Träger muss bereit und in der Lage sein, bedarfsgerechte und geeignete <u>Spielgruppen-Einrichtungen</u> zu schaffen und zu betreiben.</p> <p>(2) Die Spielgruppen-Einrichtungen bedürfen für den Betrieb der Erlaubnis durch das Landesjugendamt (§ 45 (1) KJHG). Die Spielgruppen-Einrichtungen bedürfen einer Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII. Der Antrag auf Betriebserlaubnis ist über das örtliche Jugendamt an das Landesjugendamt zu stellen.</p> <p>(3) Die Eltern sind an den für den Betrieb der Spielgruppen-Einrichtung wichtigen pädagogischen und finanziellen Entscheidungen zu beteiligen. Dabei sind weitgehende Formen der Elternmitwirkung anzustreben. (Beispiel: Wahl eines Gremiums, dem Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.)</p> <p>(4) Über die Vergabe der neu zu belegenden Plätze in der <u>Spielgruppen-Einrichtung</u> soll Einvernehmen zwischen dem Träger, der Spielgruppenleitung und den Eltern bzw. Elternvertretern hergestellt werden. Die städt. Förderung erfolgt in der Erwartung, dass nur Kinder aus Bergisch Gladbach aufgenommen werden.</p> <p>(5) Für die <u>Spielgruppen-Einrichtung</u> muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen. Kosten, die im Rahmen einer Haftpflicht- und Vermögensschadenhaftpflicht für den Vorstand anfallen, werden durch das Jugendamt nicht bezuschusst. Die Kinder in <u>diesen Spielgruppen-Einrichtungen</u> unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherung über die Landesunfallkasse.</p> <p>2.2 Anerkennungsfähige Personalkosten</p> <p>(1) Anerkennungsfähige Personalkosten sind die Aufwendungen für die Spielgruppenleiter / in. Die Eingruppierung richtet sich nach dem <u>BAT-TVöD</u> oder vergleichbaren Vergütungsgrundlagen (insb. <u>BAT</u>, BAT-KF, AVR, KAVO).</p> <p>(2) Zu den Personalkosten zählen neben der Grundvergütung und dem Ortszuschlag auch der gesetzliche Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und zur betrieblichen Altersversorgung, evtl. entstehende Kosten für die Vertretung der Spielgruppenleiterinnen (hierbei ist Ziffer 2.3 zu</p>
--	--

beachten) sowie ein Zuschlag von bis zu 1 % auf diesen Betrag zur Deckung sonstiger Personalnebenkosten (z.B. Personalbeschaffungskosten, Reisekosten, Fortbildungskosten einschließlich Fachliteratur).

(3) Kosten für eine Fachkraft, die auf Honorarbasis arbeitet oder geringfügig beschäftigt ist, sind anerkennungsfähig, wenn sie die Kosten nach Absatz 1 nicht übersteigen.

(4) Die Kosten für die Umsetzung der Unfallverhütungsvorschriften (Einsatz eines Betriebsarztes und einer Fachkraft für Arbeitssicherheit) sind Bestandteil der anerkennungsfähigen Personalkosten.

2.3 Anerkennungsfähige Sachkosten

(1) Bei der Neugründung einer Spielgruppe werden zur Herrichtung der Räume, für die Grundausstattung mit Möbeln, Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie für Außenspielgeräte einmalig bis zu 2.556 € anerkannt. Wenn in den gleichen Räumen weitere Spielgruppen angeboten werden, erhöht sich der anerkennungsfähige Betrag um jeweils bis 767 € pro Gruppe.

(2) Nach Ablauf von drei Jahren kann je nach Sachlage ein erneuter Zuschuss für Renovierungsarbeiten oder Ersatzbeschaffungen beantragt werden. Für eine Gruppe werden Kosten in Höhe von höchstens 639 €, für mehrere Gruppen insgesamt höchstens 1.278 € anerkannt.

(3) Für die pädagogische Arbeit werden Aufwendungen von 767 € für die erste Gruppe und für jede weitere Gruppe zusätzlich 252 € anerkannt. Die Sachkostenpauschale für die pädagogische Arbeit umfasst folgende Kostengruppen:

1. Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
2. ergänzende Ausstattung mit Möbeln oder Außenspielgeräten,
3. besondere Sachkosten bei Projekten (z.B. Veranstaltungs- / Ausflugskosten),
4. Getränke,
5. Elternbildung (z.B. Referentenhonorare),

beachten) sowie ein Zuschlag von bis zu 1 % auf diesen Betrag zur Deckung sonstiger Personalnebenkosten (z.B. Personalbeschaffungskosten, Reisekosten, Fortbildungskosten einschließlich Fachliteratur).

(3) Kosten für eine Fachkraft, die auf Honorarbasis arbeitet oder geringfügig beschäftigt ist, sind anerkennungsfähig, wenn sie die Kosten nach Absatz 1 nicht übersteigen.

(4) Die Kosten für die Umsetzung der Unfallverhütungsvorschriften (Einsatz eines Betriebsarztes und einer Fachkraft für Arbeitssicherheit) sind Bestandteil der anerkennungsfähigen Personalkosten.

(5) Sofern neben der Leitung der einzelnen Spielgruppe noch eine weitere (Fach-) Kraft über das Stundenbudget der Leitungskraft (siehe Ziffer 1.3 Abs. 4) hinaus zusätzlich angestellt ist, sind die dafür erforderlichen Aufwendungen nicht förderungsfähig.

2.3 Anerkennungsfähige Sachkosten

(1) Bei der Neugründung einer Spielgruppe werden zur Herrichtung der Räume, für die Grundausstattung mit Möbeln, Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie für Außenspielgeräte einmalig bis zu ~~2.556 €~~ 2.810 € anerkannt. Wenn in den gleichen Räumen weitere Spielgruppen angeboten werden, erhöht sich der anerkennungsfähige Betrag um jeweils bis ~~767 €~~ 845 € pro Gruppe.

(2) ~~Nach Ablauf von~~ Im Durchschnitt alle drei Jahren kann je nach Sachlage ein erneuter Zuschuss für Renovierungsarbeiten oder Ersatzbeschaffungen beantragt werden. Für eine Gruppe werden Kosten in Höhe von höchstens ~~639 €~~ 700 €, für mehrere Gruppen insgesamt höchstens ~~1.278 €~~ 1.400 € anerkannt.

(3) Für die pädagogische Arbeit werden Aufwendungen von ~~767 €~~ 845 € für die erste Gruppe und für jede weitere Gruppe zusätzlich ~~252 €~~ 280 € anerkannt. Die Sachkostenpauschale für die pädagogische Arbeit umfasst folgende Kostengruppen:

1. Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
2. ergänzende Ausstattung mit Möbeln oder Außenspielgeräten,
3. besondere Sachkosten bei Projekten (z. B. Veranstaltungs- / Ausflugskosten),
4. Getränke,

<p>6. Büroaufwand (z.B. Telefonkosten über die Grundgebühr hinaus, Porto),</p> <p>(4) Falls der Träger keine eigenen Räumlichkeiten für die Spielgruppe zur Verfügung stellen kann, zählt die Kaltmiete bzw. Raumnutzungskosten zu den förderungsfähigen Sachkosten, wenn die optimale Ausnutzung der Räume für diesen Zweck gewährleistet wird.</p> <p>(5) Soweit Nebenkosten durch den Betrieb der Spielgruppe entstehen, zählen zu den förderungsfähigen Sachkosten folgende Nebenkosten für die eigenen und angemieteten Räume:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Heizung, Strom und Wasser, 2. Kosten für die Installation einer Fernsprechanlage und die mtl. Grundgebühren, 3. Reinigung: bei Spielgruppen, die zweimal wöchentlich geöffnet haben sind bis zu 511 €, bei dreimaliger Öffnungszeit bis zu 767 € p.a., <p>sowie</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Haftpflichtversicherung, 5. bei jedem Vorstandswechsel vorzulegende Registerauszüge 6. Beitrag an Spitzenverband <p>(6) Für Eigentümer sind zusätzlich Grundbesitzabgaben und Gebäudeversicherungen bis zu insgesamt 77 € p. a. anerkennungsfähig.</p> <p>(7) Verwaltungskosten (z.B. Gehaltskostenservice, Bankgebühren, Abwicklung der Finanzierung) sind keine anerkennungsfähigen Betriebskosten.</p> <p>2.4 Anerkennungsfähigkeit</p> <p>(1) Die Anerkennungsfähigkeit der Betriebskosten der Spielgruppen wird durch das Jugendamt der Stadt festgestellt.</p> <p>(2) Betriebskosten, die den Auftrag der Spielgruppen nicht fördern oder die den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung widersprechen, werden nicht gefördert.</p>	<p>5. Elternbildung (z. B. Referentenhonorare),</p> <p>6. Büroaufwand (z. B. Telefonkosten über die Grundgebühr hinaus, Porto).</p> <p>(4) Falls der Träger keine eigenen Räumlichkeiten für die Spielgruppen-<u>Einrichtung</u> zur Verfügung stellen kann, zählen die Kaltmiete bzw. Raumnutzungskosten zu den förderungsfähigen Sachkosten, wenn die optimale Ausnutzung der Räume für diesen Zweck gewährleistet wird.</p> <p>(5) Soweit Nebenkosten durch den Betrieb der Spielgruppen-<u>Einrichtung</u> entstehen, zählen zu den förderungsfähigen Sachkosten folgende Nebenkosten für die eigenen und angemieteten Räume:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Heizung, Strom und Wasser, 2. Kosten für die Installation einer Fernsprechanlage und die mtl. Grundgebühren, 3. Reinigung: bei Spielgruppen, die zweimal wöchentlich geöffnet haben sind bis zu 511 € <u>560 €</u>, bei <u>ab</u> dreimaliger Öffnungszeit bis zu 767 € <u>845 €</u> p. a., <p>sowie</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Haftpflichtversicherung, 5. bei jedem Vorstandswechsel vorzulegende Registerauszüge 6. Beitrag an Spitzenverband <p>(6) Für Eigentümer sind zusätzlich Grundbesitzabgaben und Gebäudeversicherungen bis zu insgesamt 77 € <u>85 €</u> p. a. anerkennungsfähig.</p> <p>(7) Verwaltungskosten (z.B. Gehaltskostenservice, Bankgebühren, Abwicklung der Finanzierung) sind keine anerkennungsfähigen Betriebskosten.</p> <p><u>(8) Die Pauschalen erhöhen sich ab 2014 jährlich zum 1.8. um jeweils 1,5 % bzw. um den Satz, der im jeweiligen Kindergartengesetz festgeschrieben ist.</u></p> <p>2.4 Anerkennungsfähigkeit</p> <p>(1) Die Anerkennungsfähigkeit der Betriebskosten der Spielgruppen-<u>Einrichtung</u> wird durch das Jugendamt der Stadt festgestellt.</p> <p>(2) Betriebskosten, die den Auftrag der Spielgruppen nicht fördern oder die den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung widersprechen, werden nicht gefördert.</p>
---	--

2.5 Finanzierung der Spielgruppen

(1) Die Betriebskosten für die Spielgruppen werden durch den städtischen Zuschuss, einen Elternbeitrag und einen Trägeranteil aufgebracht.

(2) Der Zuschuss aus öffentlichen Jugendhilfemitteln beträgt 75 % der anererkennungsfähigen Personal- und Sachkosten. Um eine evtl. sich ergebende Überfinanzierung auszuschließen, kann der städtische Zuschuss vermindert werden und weniger als 75 % betragen.

(3) Die restlichen 25 % der anererkennungsfähigen Personal- und Sachkosten werden durch Elternbeiträge für den Besuch der Spielgruppe sowie durch einen evtl. verbleibenden Trägeranteil gedeckt.

(4) Aufgrund der pauschalierten Förderung der Sachkosten kann es zu Überschüssen kommen. Nicht verausgabte Beträge aus der Sachkostenauspauschale sind einer angemessen zu verzinsenden Rücklage zuzuführen. Die Rücklage dient der flexiblen Finanzierung der anererkennungsfähigen Betriebskosten der Spielgruppe über mehrere Jahre. Die Höhe der Rücklage soll für die 1. Gruppe 2.045 € nicht übersteigen, für jede weitere Gruppe erhöht sich der Höchstbetrag um jeweils 511 €. Darüber hinausgehende Beträge sind an das Jugendamt zurückzuzahlen. Mittel der Rücklage dürfen nur für anererkennungsfähige Betriebskosten im Sinne dieser Richtlinien verwendet werden. Bei der Bewirtschaftung der Rücklage sind Mitbestimmungsformen zu verwirklichen, die Eltern, Leitung und Träger einbeziehen.

(5) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Spielgruppen, die an zwei Tagen in der Woche angeboten werden, mindestens 16 € und für Spielgruppen, die an drei Tagen in der Woche angeboten werden, mindestens 24 €.

(6) Die nicht anererkennungsfähigen Betriebskosten übernimmt der Träger. Handelt es sich um Elternvereine, können diese Kosten durch Umlagen (erhoben bei den Eltern, deren Kinder die Spielgruppe besuchen) sowie

2.5 Finanzierung der Spielgruppen

(1) Die Betriebskosten für die Spielgruppen-Einrichtungen werden durch den städtischen Zuschuss, einen Elternbeitrag, den die Eltern an den Träger zahlen, und einen Trägeranteil aufgebracht.

(2) Der Zuschuss aus öffentlichen Jugendhilfemitteln beträgt 75 % der anererkennungsfähigen Personal- und Sachkosten. Um eine evtl. sich ergebende Überfinanzierung auszuschließen, kann der städtische Zuschuss vermindert werden und weniger als 75 % betragen.

(3) Die restlichen 25 % der anererkennungsfähigen Personal- und Sachkosten werden durch an den Träger zu zahlende Elternbeiträge für den Besuch der Spielgruppen-Einrichtung sowie durch einen evtl. verbleibenden Trägeranteil gedeckt.

(4) Aufgrund der pauschalierten Förderung der Sachkosten kann es zu Überschüssen kommen. Nicht verausgabte Beträge aus der Sachkostenauspauschale sind einer angemessen zu verzinsenden Rücklage zuzuführen. Die Rücklage dient der flexiblen Finanzierung der anererkennungsfähigen Betriebskosten der Spielgruppen-Einrichtung über mehrere Jahre. Die Höhe der Rücklage soll für die 1. Gruppe ~~2.045 €~~ 2.250 € nicht übersteigen, für jede weitere Gruppe erhöht sich der Höchstbetrag um jeweils ~~511 €~~ 562 €. Darüber hinausgehende Beträge sind an das Jugendamt zurückzuzahlen. Mittel der Rücklage dürfen nur für anererkennungsfähige Betriebskosten im Sinne dieser Richtlinien verwendet werden. Bei der Bewirtschaftung der Rücklage sind Mitbestimmungsformen zu verwirklichen, die Eltern, Leitung und Träger einbeziehen.

(5) Der monatlich an den Träger zu zahlende Elternbeitrag beträgt für Spielgruppen-Einrichtungen, ~~die an zwei Tagen in der Woche angeboten werden, mindestens 16 € und für Spielgruppen, die an drei Tagen in der Woche angeboten werden, mindestens 24 €~~ maximal 25% der gemäß diesen Richtlinien anerkannten Betriebskosten geteilt durch die Anzahl der Plätze.

(6) Die nicht anererkennungsfähigen Betriebskosten übernimmt der Träger. Handelt es sich um Elternvereine, können diese Kosten durch Umlagen (erhoben bei den Eltern, deren Kinder die Spielgruppen-Einrichtung besuchen)

aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden aufgebracht werden.

2.6 Verminderte Förderung

(1) Die Förderung der Betriebskosten durch das Jugendamt erfolgt unter der Voraussetzung, dass nur Kinder aus Bergisch Gladbach aufgenommen werden. Ausnahmegenehmigungen können von den Eltern mit Stellungnahme des Trägers der Spielgruppe beim Jugendamt beantragt werden. Werden auswärtige Kinder ohne vorherige Zustimmung des Jugendamtes aufgenommen, so vermindert sich die Betriebskostenförderung anteilig für den Zeitraum, in dem diese Kinder die Spielgruppe besuchen.

(2) Die Betriebskostenförderung durch das Jugendamt erfolgt unter der Voraussetzung, dass freiwerdende Plätze umgehend wieder belegt werden. Werden freie Plätze ohne Zustimmung des Jugendamtes nicht sofort wieder belegt, sind die anteiligen Betriebskosten für diese freien Plätze nicht anerkennungsfähig. Zu Grunde zu legen ist hierbei die Mindestgruppenstärke nach 1.2 (2).

(3) Die Betriebskostenförderung durch das Jugendamt erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Gesamtbelastung, die den Eltern durch den Besuch Ihres Kindes in der Spielgruppe entsteht (Elternbeitrag plus Umlage plus evtl. Mitgliedsbeitrag), pro wöchentlichem Betreuungstag den Monatsbeitrag von 16 € nicht übersteigt. Werden Eltern stärker belastet, werden die gesamten Betriebskosten für diese Spielgruppe nicht gefördert. Ausgenommen hiervon sind solche Spielgruppen, für die das Jugendamt höheren Aufwendungen zugestimmt hat. Die Zustimmung des Jugendamtes zu diesen Ausnahmen wird nur erteilt, wenn im Rahmen der Elternmitwirkung das Einverständnis zu dieser Regelung erzielt werden konnte.

(4) Die Betriebskostenförderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die nach diesen Richtlinien erforderlichen Zustimmungen eingeholt werden.

2.7 Übernahme von Elternbeiträgen

(1) Auf Antrag der Eltern werden die Elternbei-

sowie aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden aufgebracht werden.

2.6 Verminderte Förderung

(1) Die Förderung der Betriebskosten durch das Jugendamt erfolgt unter der Voraussetzung, dass nur Kinder aus Bergisch Gladbach aufgenommen werden. Ausnahmegenehmigungen können von den Eltern mit Stellungnahme des Trägers der Spielgruppen-Einrichtung beim Jugendamt beantragt werden. Werden auswärtige Kinder ohne vorherige Zustimmung des Jugendamtes aufgenommen, so vermindert sich die Betriebskostenförderung anteilig für den Zeitraum, in dem diese Kinder die Spielgruppen-Einrichtung besuchen.

(2) Die Betriebskostenförderung durch das Jugendamt erfolgt unter der Voraussetzung, dass freiwerdende Plätze umgehend wieder belegt werden. Werden freie Plätze ohne Zustimmung des Jugendamtes nicht sofort wieder belegt, sind die anteiligen Betriebskosten für diese freien Plätze nicht anerkennungsfähig. Zu Grunde zu legen ist hierbei die Mindestgruppenstärke nach 1.2 (2).

~~(3) Die Betriebskostenförderung durch das Jugendamt erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Gesamtbelastung, die den Eltern durch den Besuch Ihres Kindes in der Spielgruppe entsteht (Elternbeitrag plus Umlage plus evtl. Mitgliedsbeitrag), pro wöchentlichem Betreuungstag den Monatsbeitrag von 16 € nicht übersteigt. Werden Eltern stärker belastet, werden die gesamten Betriebskosten für diese Spielgruppe nicht gefördert. Ausgenommen hiervon sind solche Spielgruppen, für die das Jugendamt höheren Aufwendungen zugestimmt hat. Die Zustimmung des Jugendamtes zu diesen Ausnahmen wird nur erteilt, wenn im Rahmen der Elternmitwirkung das Einverständnis zu dieser Regelung erzielt werden konnte.~~
(3) Die Betriebskostenförderung durch das Jugendamt erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Gesamtbetrag der Elternbeiträge 25% der anerkannten Betriebskosten nicht übersteigt. Ziffer 2.5 (6) bleibt hiervon unberührt. Werden Eltern stärker belastet, werden die gesamten Betriebskosten für diese Spielgruppen-Einrichtung nicht gefördert. Ausgenommen hiervon sind solche Spielgruppen-Einrichtungen, für die das Jugendamt höheren Aufwendungen zugestimmt hat. Die Zustimmung des Jugendamtes zu diesen Ausnahmen wird nur erteilt, wenn im Rahmen der Elternmitwirkung das Einverständnis zu dieser Regelung erzielt werden konnte.

(4) Die Betriebskostenförderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die nach diesen Richtlinien erforderlichen Zustimmungen eingeholt werden.

2.7 Übernahme der Elternbeiträge

(1) Auf Antrag der Eltern werden die Elternbei-

träge für Kinder aus Bergisch Gladbach mit Ausnahme der Umlagen für die nichtanerkennungsfähigen Kosten vom Jugendamt ganz oder teilweise übernommen, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist.

(2) Anträge auf Übernahme der Elternbeiträge sind grundsätzlich in schriftlicher Form von den Eltern beim Jugendamt zu stellen. Kopien des Betreuungsvertrages, der auch den Elternbeitrag ausweist, sind mit einzureichen.

(4) In den Elternbeitrag werden keine Umlagen für Essen, Ausflüge etc. oder Mitgliedsbeiträge an den Trägerverein eingerechnet. Maximal wird ein Elternbeitrag in Höhe von monatlich 26 € durch das Jugendamt an die Eltern erstattet.

(3) Anträge auf Übernahme der Elternbeiträge werden grundsätzlich ab Antragsdatum gewährt. Eine rückwirkende Erstattung ist nicht möglich

(5) Ein Rechtsanspruch auf Übernahme der Elternbeiträge besteht nicht.

träge für Kinder aus Bergisch Gladbach mit Ausnahme der Umlagen für nicht anerkennungsfähige Kosten vom Jugendamt übernommen, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist. Bei der Feststellung der zumutbaren Grenze werden die Elternbeiträge gem. der Elternbeitragssatzung der Stadt Bergisch Gladbach analog des Stundenumfangs des Spielgruppenangebotes zu Grunde gelegt.

~~(2) Anträge auf Übernahme der Elternbeiträge sind grundsätzlich in schriftlicher Form von den Eltern beim Jugendamt zu stellen. Kopien des Betreuungsvertrages, der auch den Elternbeitrag ausweist, sind mit einzureichen. Die formularmäßige Antragstellung (auf der Internetseite der Stadt Bergisch Gladbach www.bergischgladbach.de, Jugend und Soziales / Formulare und Broschüren / Kitas, OGS, SBBE....) erfolgt durch die Eltern beim Jugendamt. Kopien des Betreuungsvertrages, der auch den Elternbeitrag ausweist, sind miteinzureichen. Das Jugendamt behält sich vor entsprechende Einkommensunterlagen analog der Elternbeitragssatzung stichprobenartig zu prüfen.~~

(43) In den Elternbeitrag werden keine Umlagen für Essen, Ausflüge etc. oder Mitgliedsbeiträge an den Trägerverein eingerechnet. Maximal wird ein Elternbeitrag in Höhe von ~~monatlich 26 €~~ durch das Jugendamt an die Eltern 25% der gemäß dieser Richtlinien anerkannten Betriebskosten erstattet.

(4) Die Eltern sollen in der Spielgruppen-Einrichtung bezüglich des an den Träger zu zahlenden Elternbeitrags nicht schlechter gestellt werden als die Eltern, deren Kinder die Kindertagespflege oder die Kindertagesstätte (in Anlehnung an den entsprechenden zeitlichen Umfang) besuchen. Daher wird den Eltern der Elternbeitrag, der über dem vergleichbaren Elternbeitrag für Kindertagespflege / Kindertagesstätte liegt (Elternbeitragssatzung der Stadt Bergisch Gladbach bzw. Elternbeitrag gemäß dem jeweiligen Kindertagesstättengesetz), vom Jugendamt auf Antrag der Eltern erstattet.

~~(3)~~ Anträge auf Übernahme / Erstattung der Elternbeiträge werden grundsätzlich frühestens ab Antragsdatum gewährt. Eine rückwirkende Übernahme / Erstattung ist nicht möglich

~~(5) (6) Ein Rechtsanspruch auf Übernahme der~~

2.8 Antragstellung und Verwendungsnachweis

(1) Bis zum 01.03. des Kalenderjahres legt der Träger dem Jugendamt sowohl den formellen Antrag für das folgende Betriebskostenjahr (incl. Kosten- und Finanzierungsplan) als auch den Verwendungsnachweis für das abgelaufenen Betriebskostenjahr vor.

Hierzu gehören:

1. der ausgefüllte Vordruck
2. die Berechnung der Rücklage
3. die Adressenliste der betreuten Kinder im abgelaufenen Jahr
4. der Erfahrungsbericht, der Aufschluss gibt über die Zielgruppe, die pädagogische Arbeit mit den Kindern und den Eltern.

(2) Auf die Vorlage von Originalrechnungsbelegen wird zunächst verzichtet. Bei 10 % der Spielgruppen wird jährlich eine stichprobenartige Belegprüfung vor Ort durchgeführt. Der Träger erhält ca. vier Wochen vor dem Termin eine entsprechende Mitteilung und die Aufstellung der Kostengruppen, die für die Prüfung vorgesehen sind.

2.9 Bewilligung und Abrechnung

~~Elternbeiträge besteht nicht.~~

2.8 Antragstellung, Meldungen und Verwendungsnachweis

~~(1) Bis zum 01.03. des Kalenderjahres legt der Träger dem Jugendamt sowohl den formellen Antrag für das folgende Betriebskostenjahr (incl. Kosten- und Finanzierungsplan) als auch den Verwendungsnachweis für das abgelaufenen Betriebskostenjahr vor. Es ist das jeweils aktuelle Formular auf der Internetseite der Stadt Bergisch Gladbach auszufüllen.~~

~~Hierzu gehören:~~

- ~~1. der ausgefüllte Vordruck~~
- ~~2. die Berechnung der Rücklage,~~
- ~~3. die Adressenliste der betreuten Kinder im abgelaufenen Jahr~~
- ~~4. der Erfahrungsbericht, der Aufschluss gibt über die Zielgruppe, die pädagogische Arbeit mit den Kindern und den Eltern.~~

~~(2) Die Träger melden zum 1. August eines Spielgruppenjahres ihre Belegung mit mindestens fünf Kindern (siehe Ziffer 1.2 Abs. 2). Zum 1. November melden die Träger die Belegung mit mindestens acht Kindern. Die Prüfung der Mindestbelegung im Jahresdurchschnitt von acht Kindern erfolgt im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises.~~

~~(3) Bis zum 30.11. legt der Träger dem Jugendamt den Verwendungsnachweis für das abgelaufene Betriebskostenjahr inkl. Rücklagenberechnung und der Berechnung der Durchschnittsbelegung (Adressenliste der Kinder im abgelaufenen Jahr mit Belegungszeiträumen, durchschnittlich mindestens acht Kinder) vor. Außerdem ist ein Erfahrungsbericht für das abgelaufene Betriebskostenjahr vorzulegen, der Aufschluss gibt über die Zielgruppe, die pädagogische Arbeit mit den Kindern und den Eltern. Es sind die jeweils aktuellen Formulare auf der Internetseite der Stadt Bergisch Gladbach auszufüllen.~~

~~(24) Auf die Vorlage von Originalrechnungsbelegen wird zunächst verzichtet. Bei 10 % der Spielgruppen-Einrichtungen wird jährlich eine stichprobenartige Belegprüfung vor Ort durchgeführt. Der Träger erhält ca. vier Wochen vor dem Termin eine entsprechende Mitteilung und die Aufstellung der Kostengruppen, die für die Prüfung vorgesehen sind.~~

(1) Wird der Antrag bzw. Verwendungsnachweis für die Betriebskostenförderung vom Jugendamt anerkannt, erhält der Träger einen Bescheid über die Höhe der tatsächlichen städtischen Förderung für das abgelaufene Betriebskostenjahr und über die Höhe der zu erwartenden widerruflichen Abschlagszahlungen des folgenden Betriebskostenjahres.

(2) Die Abschlagszahlungen werden zu Beginn jeden Quartals im Voraus gezahlt. Nach- bzw. Überzahlungen für das abgelaufene Jahr werden mit den Abschlagszahlungen verrechnet.

2.10 Auflösung von Spielgruppen bzw. Trägern

(1) Bei Auflösung einer Spielgruppe oder eines Trägers ist das Jugendamt umgehend zu informieren, damit die Modalitäten der Auflösung abgestimmt werden können.

(2) Ausstattungsgegenstände bis zu 409 € Anschaffungswert, die mit städt. Zuschüssen angeschafft wurden, unterliegen einer 3-jährigen Zweckbindung, d.h., dass diese drei Jahre lang ihrem Jugendhilfeszweck entsprechend verwandt werden müssen. Ausstattungsgegenstände über 409 € unterliegen einer 5-jährigen Zweckbindung. Bei Auflösung der Spielgruppe ist die weitere Verwendung mit dem Jugendamt abzustimmen.

(3) Bei Auflösung einer Spielgruppe ist die evtl. verbleibende Rücklage entsprechend der Finanzierung gemäß 2.5 (2) dieser Richtlinien aufzuteilen, d.h. der städtische Anteil ist zurückzuzah-

2.9 Bewilligung und Abrechnung

(1) Wird der Antrag ~~bzw. Verwendungsnachweis~~ für die Betriebskostenförderung vom Jugendamt anerkannt, erhält der Träger einen Bescheid über die Höhe der widerruflichen Abschlagszahlungen für das folgende Betriebskostenjahr. Die Abschlagszahlungen werden zu Beginn jeden Monats im Voraus gezahlt.

(2) Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erhält der Träger einen Bescheid über die Höhe der tatsächlichen städtischen Förderung für das abgelaufene Betriebskostenjahr. Evtl. Nach- und Überzahlungen für das abgelaufene Betriebskostenjahr werden mit den Abschlagszahlungen für das laufende Betriebskostenjahr verrechnet. und über die Höhe der zu erwartenden widerruflichen Abschlagszahlungen des folgenden Betriebskostenjahres.

~~(2) Die Abschlagszahlungen werden zu Beginn jeden Quartals im Voraus gezahlt. Nach- bzw. Überzahlungen für das abgelaufene Jahr werden mit den Abschlagszahlungen verrechnet.~~

2.10 Auflösung von Spielgruppen-Einrichtungen bzw. Trägern

(1) Bei Auflösung einer Spielgruppen-Einrichtung oder eines Trägers ist das Jugendamt umgehend zu informieren, damit die Modalitäten der Auflösung abgestimmt werden können.

~~(2) Ausstattungsgegenstände bis zu 409 € Anschaffungswert, die mit städt. Zuschüssen angeschafft wurden, unterliegen einer 3-jährigen Zweckbindung, d.h., dass diese drei Jahre lang ihrem Jugendhilfeszweck entsprechend verwandt werden müssen. Ausstattungsgegenstände über 409 € unterliegen einer 5-jährigen Zweckbindung. Die mit Betriebskostenmitteln des Jugendamtes geförderten Ausstattungsgegenstände müssen in der Spielgruppen-Einrichtung verbleiben. Bei Auflösung der Spielgruppen-Einrichtung oder Trägerwechsel ist die weitere Verwendung der vom Jugendamt geförderten Ausstattung mit dem Jugendamt abzustimmen.~~

(3) Bei Auflösung einer Spielgruppen-Einrichtung ist die evtl. verbleibende Rücklage entspre-

len.	chend der Finanzierung gemäß 2.5 (2 ₄) dieser Richtlinien aufzuteilen, d.h. der städtische Anteil ist zurückzuzahlen.
3. Schlussbestimmungen	3. Schlussbestimmungen
3.1 Rechtsanspruch	3.1 Rechtsanspruch
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung städtischer Zuschüsse zu den Betriebskosten von Spielgruppen besteht nicht. Die Förderung wird nur im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel gewährt.	Ein Rechtsanspruch auf Gewährung städtischer Zuschüsse zu den Betriebskosten von Spielgruppen- <u>Einrichtungen</u> besteht nicht. Die Förderung wird nur im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel gewährt.
3.2 Inkrafttreten	3.2 Inkrafttreten
Die Richtlinien zur Förderung von Spielgruppen gelten seit dem 01.01.1996 und treten in der geänderten Form zum 01.01.2003 in Kraft.	Die Richtlinien zur Förderung von Spielgruppen gelten seit dem 01.01.1996 und treten in der geänderten Form zum 01.01.2003 <u>01.08.2013</u> in Kraft.

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld: 9 Familie, Kinder, Jugend
9.2, 9.3 (alternativ zu Krippenplätzen)

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel: 005.560 Kinder in Tagesbetreuung

Produktgruppe/ Produkt: 005.560.040 Spielgruppen

Finanzielle Auswirkungen

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag	0 €	0 €
Aufwand	34.607 €	83.055 €
Ergebnis	34.607 €	83.055 €
<u>2. Finanzrechnung</u> <small>(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u></small>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	0 €	0 €
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	0 €	0 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	0 €	0 €

Im Budget enthalten

ja
nein
X siehe Erläuterungen in der Vorlage